



## Financial Services News 06/2025

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	11
EU-Kommission veröffentlicht viertes Omnibus-Paket	11
Publikationen	12
Veranstaltungen	13

# Editorial

## EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken: neue Anforderungen für Institute

Am 8. Januar 2025 hat die EBA ihre finalen Leitlinien zum Management von ESG-Risiken veröffentlicht. Diese legen dar, wie Institute Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken in ihre Strategien, Governance-Strukturen und Risikomanagementsysteme integrieren sollen. Ziel ist es, eine einheitliche und frühzeitige Berücksichtigung dieser Risiken im europäischen Bankensektor zu fördern.

Die Vorgaben betreffen sämtliche Bestandteile des Risikomanagementrahmens – von der Geschäftsstrategie über interne Richtlinien bis hin zu Verfahren zur Risikomessung und -überwachung. ESG-Risiken sollen sowohl qualitativ als auch quantitativ bewertet und dabei in kurz-, mittel- und langfristigen Horizonten berücksichtigt werden.

Ein zentrales Element der Leitlinien ist die Entwicklung von Transitionsplänen, mit denen Institute ihre klimabezogenen Risiken systematisch steuern. Diese Pläne sollen konkrete, messbare Zwischenziele enthalten und mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens in Einklang stehen.

Auch die Governance-Strukturen stehen im Fokus: Die Leitungsorgane der Institute sollen die Verantwortung für ESG-Risiken übernehmen, deren Berücksichtigung in Entscheidungsprozesse sicherstellen und die Risikokultur entsprechend weiterentwickeln.

Im Zuge der Leitlinie variieren die Anforderungen proportional, also nach Größe, Art, Umfang und Komplexität des jeweiligen Instituts. Dabei soll verhindert werden, dass sog. SNCLs (Small and Non-Complex Institutions) mit den gleichen Anforderungen wie große Institute konfrontiert werden. Sie werden daher entsprechend angemessen skaliert.

Die EBA-Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2026. Für kleine und nicht-komplexe Institute ist eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 11. Januar 2027 vorgesehen. Die nationale Umsetzung erfolgt nach dem „Comply or Explain“-Prinzip. Aufsichtsbehörden wie die BaFin mussten der EBA bis spätestens 3. Juni 2025 mitteilen, ob und in welchem Umfang sie die Leitlinien anwenden.

Die Leitlinien ergänzen bestehende EBA-Vorgaben zur internen Governance sowie zum allgemeinen Risikomanagement und stellen einen weiteren Schritt zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Finanzsektor dar.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Carsten Auel

Andrea Flunker



„Transitionspläne stellen Institute vor Herausforderungen.“

**Carsten Auel**

Telefon: +49 69 75695 6358  
cauel@deloitte.de



„Ein solides ESG-Risikomanagement ist die Basis für die Offenlegung“

**Andrea Flunker**

Telefon: +49 211 8772 3823  
aflunker@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Sanierung und Abwicklung	4
3.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	5
<b>IV.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>6</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	Zulassungsverfahren	6
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	7
<b>VI.</b>	<b>Investment</b>	<b>7</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2.	Vermögensanlagen	8
3.	Benchmark-Verordnung	8
<b>VII.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>8</b>
<b>VIII.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>8</b>
<b>IX.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>9</b>
<b>X.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>10</b>

# I. Liquidität

[EBA – Vierter Bericht über die Überwachung der Liquiditätsdeckungsquote und der Net Stable Funding Ratio in der EU \(EBA/REP/2025/16\) vom 14. Mai 2025](#)

Berichtet wird u.a. über die Erfassung von LCR-Zuflüssen aus offenen Reverse-Repo-Geschäften ohne Fälligkeitsdatum innerhalb von 30 Tagen. Der Bericht befasst sich auch mit der Frage, warum in jüngster Zeit bei einigen Banken die operativen Einlagen gestiegen sind, während die Überschüsse an operativen Einlagen zurückgegangen sind, und beleuchtet, wie sich das Zinsumfeld verändert hat. Schließlich werden die regulatorischen Erwartungen an indirekte Kundenclearingtätigkeiten weiter präzisiert.

# II. Eigenmittelanforderungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2021/931 festgelegten RTS durch Festlegung der Formel für die Berechnung des Aufsichtsdelts von Kauf- und Verkaufsoptionen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ \(EU/2025/855\) vom 28. Januar 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2025](#)) wurde am 5. Mai 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 25. Mai 2025 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2022/2059, der EU/2022/2060 und der EU/2023/1577 festgelegten RTS in Bezug auf die technischen Einzelheiten der Anforderungen an Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung, die Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren sowie die Behandlung des Fremdwährungs- und des Warenpositionsrisikos im Anlagebuch \(EU/2025/878\) vom 3. Februar 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 3/2025](#)) wurde am 8. Mai 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 28. Mai 2025 in Kraft.

[EBA – RTS nach Art. 124 CRR3 – Faktoren zur Beurteilung der Angemessenheit von Immobilienrisikogewichten für nationale Makromaßnahmen vom 13. Mai 2025](#)

Zum Konsultationsverfahren [EBA/CP/2024/11](#) (vgl. [FSNews 6/2024](#)) wurden nunmehr weitere Informationen aus dem Anhörungsverfahren veröffentlicht.

[EBA – Aufhebung der Leitlinien zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten vom 16. Mai 2025](#)

Die Leitlinien [EBA/GL/2019/01](#) (vgl. [FSNews 02/2019](#)) wurden aufgehoben.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung anerkannter systemischer Risikopuffer \(SyRB\) auf konsolidierter Basis \(Q&A 2024\\_7242\) vom 23. Mai 2025](#)

Die Anerkennung eines SyRB wird vor allem in Art. 134 Abs. 1 CRD geregelt. Im Rahmen der dadurch geschaffenen freiwilligen Anerkennungsregelung haben die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats die Möglichkeit, einen von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten SyRB anzuerkennen, indem sie den im Inland zugelassenen Instituten die Anwendung vorschreiben. Der Wortlaut von Art. 134 Abs. 1 CRD ist jedoch i.V.m. Art. 133 Abs. 4 CRD zu lesen, der ausdrücklich darauf hinweist, dass ein SyRB auf individueller oder (teil)konsolidierter Basis angewendet werden kann, je nach Entscheidung der zuständigen Behörde. Eine solche Entscheidung über die

Anerkennung eines SyRB auf konsolidierter Ebene führt zur Einbeziehung aller relevanten Risikopositionen, einschließlich derjenigen aller Tochterunternehmen mit Sitz in dem Mitgliedstaat, der den Puffer festlegt. Gibt das ESRB eine Empfehlung zur Gegenseitigkeit eines SyRB heraus, in der festgelegt wird, dass eine Maßnahme auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene und für bestimmte Arten von Risikopositionen anzuerkennen ist, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dieser Empfehlung nachzukommen oder andernfalls ihre Entscheidung zu erläutern.

## III. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[IOSCO – Überarbeitete Empfehlungen zum Liquiditätsrisikomanagement für kollektive Kapitalanlagen \(FR/10/2025\) vom 26. Mai 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 12/2024](#)) ergaben sich geringfügige Klarstellungen bei den Definitionen der gemeinsamen Komponenten der Struktur von offenen Fonds. Nach wie vor wird empfohlen, Fonds der Kategorie 2 im Rahmen ihres täglichen Liquiditätsmanagements einzusetzen, sofern dies die Empfehlung 7 ermöglicht. Des Weiteren wurden die sog. „soft closures“ und „deferrals of redemptions“ als zusätzliche potenziellen Liquiditätsmanagementinstrumente aufgenommen. Klargestellt wurde, dass den Verwahrstellen keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt werden und dass börsengehandelte Fonds und Geldmarktfonds nicht in den Anwendungsbereich der Empfehlungen fallen.

[IOSCO – Leitlinien für offene Fonds zur wirksamen Umsetzung der Empfehlungen zum Liquiditätsrisikomanagement \(FR/11/2025\) vom 27. Mai 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 12/2024](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. In Übereinstimmung mit den überarbeiteten Empfehlungen wurde ein Abschnitt für sog. „soft closures“ ergänzt.

### 2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Finaler Entwurf zu ITS zur Aufhebung und Ersetzung der EU/2018/1624 über die Bereitstellung von Informationen für die Zwecke von Abwicklungsplänen im Zusammenhang mit der BRRD \(EBA/ITS/2025/04\) vom 7. Mai 2025](#)

Der Final Report präzisiert die Meldeanforderungen für Meldungen von Abwicklungsplänen. Im Vergleich zur Konsultation (vgl. [FSNews 08/2024](#)) betrifft die Verlegung der Meldefrist vom 30. April auf den 31. März ausschließlich die Meldungen Z 01.01 bis Z 06.00 und Z 11.00 bis Z 17.00. Für alle übrigen Meldungen bleibt es beim 30. April als Einreichungstermin. Der Final Report wird durch eine [Änderungs-version](#) und [Erläuterungen](#) ergänzt. Das neue Rahmenwerk sollte ab 2026 unter Berücksichtigung des ersten Referenzstichtags 31. Dezember 2025 angewendet werden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

### 3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[BaFin – Konsultation eines Entwurfs für ein Rundschreiben zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG \(Konsultation 11/2025\) vom 14. Mai 2025](#)

Vorgestellt werden Fit- und Properregelungen für die Geschäftsleitung und die Verwaltungs- und Aufsichtsorgane gemäß KWG. Hintergrund sind gesetzliche Anpassungen. Das Rundschreiben ersetzt das [Merkblatt](#) zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB sowie das [Merkblatt](#) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB. Das neue Rundschreiben enthält Ausfüllhinweise und Hinweise zur Verwaltungspraxis der BaFin. Zudem berücksichtigt es Anforderungen aus dem [Risikoreduzierungs-gesetz](#). Hierbei wurden die Leitlinien [EBA/GL/2021/06](#) („Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“) sowie [EBA/GL/2021/05](#) („Leitlinien zur internen Governance“) berücksichtigt, soweit die BaFin diese in ihre Verwaltungspraxis übernimmt. Ergänzend wurde eine [Vorlage](#) nebst [Ausfüllhilfe](#) für die Rückmeldung zum Rundschreiben veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 13. Juni 2025.

## IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Ergänzende Regelungen für die Anforderungen an europäische Brieftaschen für die digitale Identität vom 6. Mai 2025](#)

Durchführungsverordnungen (vgl. jeweils [FSNews 12/2024](#)) zu den folgenden Themenbereichen wurden am 7. Mai 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am 27. Mai 2025 in Kraft.

- Grenzüberschreitender Identitätsabgleich natürlicher Personen ([EU/2025/846](#))
- Reaktion auf Sicherheitsverletzungen europäischer Brieftaschen für die digitale Identität ([EU/2025/847](#))
- Registrierung von auf Brieftaschen vertrauenden Beteiligten ([EU/2025/848](#))

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 14., 20. und 21. Mai 2025](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen Transaktionen mit besonderen Transportfahrzeugen, Infrastrukturanlagen und Immobilien, die noch näher spezifiziert werden sollen. Außerdem werden auch Transaktionen verboten, die u.a. mit Kreditinstituten abgewickelt werden, die auch Krypto-Dienstleistungen anbieten, wenn diese auch Personen und Organisationen unterstützen, die für Destabilisierungsmaßnahmen in westlichen Staaten verantwortlich gemacht werden. Außerdem wird die Ausstrahlung von Propagandamaterial weiter erschwert. Des Weiteren wurden personen- und organisationsbezogene Sanktionslisten sowie die Liste für die Ausfuhr von Gütern und Technologien ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen

am 14., 20. und 21. Mai 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen Tag in Kraft:

- [EU/2025/903](#) bzw. [EU/GASP/2025/904](#)
- [EU/2025/932](#) bzw. [EU/GASP/2025/931](#)
- [EU/2025/933](#) bzw. [EU/GASP/2025/936](#)
- [EU/2025/958](#) bzw. [EU/GASP/2025/957](#)
- [EU/2025/959](#) bzw. [EU/GASP/2025/960](#)
- [EU/2025/964](#) bzw. [EU/GASP/2025/963](#)
- [EU/2025/965](#) bzw. [EU/GASP/2025/966](#)
- [EU/2025/968](#) bzw. [EU/GASP/2025/969](#)
- [EU/2025/1081](#) bzw. [EU/GASP/2025/1070](#)

# V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Datenpunktmodellierung in C\\_25.01.b \(Q&A 2025\\_7371\) vom 23. Mai 2025](#)

In der Datenpunktmodellierung der Vorlage C 25.01b, Spalte 0050, Zeilen 0010 und 0020 in DPM 4.0 werden die Datenpunkte auf die gleiche Weise modelliert. Die Modellierung wird in der nächsten DPM-Version korrigiert. In der Zwischenzeit sind die Beträge, die der Definition von Zeile 0010 entsprechen, im einzelnen Datenpunkt anzugeben. Die Validierungsregel v23074\_m wird deaktiviert.

## 2. Zulassungsverfahren

[BaFin – Referentenentwurf für eine Verordnung zur Vereinfachung von Inhaberkontrollverfahren und bestimmter Personenanzeigen vom 15. Mai 2025](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der [Inhaberkontrollverordnung](#) und der [Anzeigerverordnung](#). Durch Verschlinkung der beizubringenden Unterlagen für die Beurteilungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren und die Vorverlegung des Beginns der aufsichtsseitigen Bearbeitungsfrist sollen die Verfahren entsprechend verkürzt werden. Darüber hinaus werden die Formulare für die Anzeigen (un)absichtlicher Erwerbe bzw. Erhöhungen oder der Aufgabe bzw. Verringerung einer Beteiligung ([Anlage 1](#) und [7](#)), zu den Angaben zur Zuverlässigkeit ([Anlage 3](#)) sowie die Fragebögen zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation, persönlichen Zuverlässigkeit und ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit ([Anlage 5](#) und [6](#)) geändert. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#). Die Konsultationsfrist endete am 5. Juni 2025.

### 3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31. Dezember 2024 (GZ: WA 4-K 5321/00161#00008) vom 16. Mai 2025

Die Allgemeinverfügung wurde im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 5/2025](#)) inhaltsgleich finalisiert. Die Meldungen für den Stichtag 31. Dezember 2024 sind bis zum 15. Juni 2025 zu übermitteln.

## VI. Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFIR in Bezug auf die identifizierenden Referenzdaten für OTC-Derivate, die für die Zwecke der in Art. 8a Abs. 2 und den Art. 10 und 21 MiFIR festgelegten Transparenzanforderungen zu verwenden sind (EU/2025/1003) vom 24. Januar 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 2/2025](#)) wurde am 22. Mai 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 11. Juni 2025 in Kraft.

EU-Kommission –Entwürfe zur Ausweitung bestehender Erleichterungen für KMU auf kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (sog. Small Mid-Cap-Unternehmen) sowie weitere Vereinfachungsmaßnahmen vom 21. Mai 2025

Die Erleichterung der Geschäftstätigkeit und die Vertiefung des Binnenmarkts gehören zu den wichtigsten Prioritäten der aktuellen Initiative für den nachhaltigen Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU und ergänzen das KMU-Entlastungspaket vom 12. September 2023. Die vorgeschlagenen Regelungen konzentrieren sich dabei auf Verhaltenskodizes und Datenschutzregelungen. Sie enthalten Änderungen der

- Verordnungen [EU/2016/679](#), [EU/2016/1036](#), [EU/2016/1037](#), [EU/2017/1129](#), [EU/2023/1542](#) und [EU/2024/573 \(COM\(2025\) 501 final\)](#)
- Richtlinien [MiFID II](#) und [EU/2022/2557 \(COM\(2025\) 502 final\)](#)

Die Regelungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Sie sollen jedoch teilweise erst ab dem 5. März 2026 verbindlich werden. Die Konsultationsfristen enden am 28. Juli 2025 bzw. acht Wochen nach Vorliegen der Entwürfe in den EU-Amtssprachen.

BaFin – Anhörung nach § 28 VwVfG vor Erlass einer Produktinterventionsmaßnahmen nach Art. 42 MiFIR und § 15 Abs. 1 S. 2 WpHG in Verbindung mit Art. 42 MiFIR betreffend Turbo-Zertifikate (WA 35-Wp 5427/00001 00554) vom 21. Mai 2025

Die BaFin beabsichtigt, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger zu beschränken. Vorgesehen ist, dass sämtliche Mitteilungen zu Vermarktung, Verkauf oder Vertrieb von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger mit Sitz in Deutschland eine standardisierte Risikowarnung enthalten müssen. Außerdem dürfen Kleinanlegern bei Erwerb der Zertifikate keine geldwerten oder sonstigen Vorteile gewährt werden. Vor dem Erwerb der Zertifikate sollen Wertpapierfirmen eine erweiterte Angemessenheitsprüfung durchführen, die maximal

sechs Monate gültig ist. Die Allgemeinverfügung soll ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag gelten. Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Allgemeinverfügung können bis zum 3. Juli 2025 eingereicht werden.

## 2. Vermögensanlagen

[BaFin – Geldmarktfonds: BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien an vom 5. Mai 2025](#)

Die BaFin wendet die [Leitlinien](#) zu Stresstestszenarien für Geldmarktfonds (vgl. [FSNews 3/2025](#)) an. Diese hatte die ESMA am 24. Februar 2025 veröffentlicht.

## 3. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der BMR bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten \(EU/2025/914\) vom 7. Mai 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2023](#)) wurde am 19. Mai 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat 8. Juni 2025 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

# VII. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Säule-3-Datenhub für den Onboarding-Prozess für Institute vom 23. Mai 2025](#)

Mit der Veröffentlichung des Berichts über die Anwendung der ITS für IT-Lösungen im Hinblick auf die Offenlegung durch große und andere Institute ([EBA/ITS/2025/01](#), vgl. [FSNews 3/2025](#)) stellt die EBA derzeit alle erforderlichen Verfahren für die erste Umsetzung des Säule-3-Datenhubs bereit. Dies umfasst auch den Onboarding-Prozess für die betroffenen Institute. Dieser Prozess enthält detaillierte Informationen zu den Schritten, die für das Onboarding der Institute zu befolgen sind. Darüber hinaus wird eine FAQ-Liste zur ersten Umsetzung und Übermittlung von Informationen gemäß Säule 3 durch die Institute veröffentlicht.

# VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Einhaltung der Schutzanforderungen der PSD2 durch Nicht-Bank-PSPs \(Q&A 2024\\_7165\) vom 8. Mai 2025](#)

Art. 10 Abs. 1 PSD2 legt die Anforderungen an den Schutz von Geldern fest, die Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute erfüllen müssen, wenn sie Zahlungstransaktionen von Zahlungsdienstnutzern bzw. über andere Zahlungsdienstleister zur Ausführung erhalten. Hierbei können sie selbst entscheiden, ob die Trennungs- oder die Versicherungs-/Garantiemethode oder eine Kombination beider Methoden zur Anwendung kommt. Bietet eine Zentralbank, die ein Zahlungssystem betreibt, Konten für Sicherungszwecke an, kann ein Zahlungsinstitut oder ein E-Geld-Institut mit direktem Zugang zu diesem Zahlungssystem Gelder i.S.v. Art. 10 Abs. 1 PSD2 auf diesen Konten hinterlegen und damit die Schutzpflichten nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) PSD2 erfüllen (vgl. [Q&A 2020\\_5264](#)). Besteht eine solche Möglichkeit nicht, kann die Verwahrung von Geldern auf einem Verrechnungskonto nicht als geeignete

Sicherungsmaßnahme nach Art. 10 Abs. 1 PSD2 angesehen werden. In Bezug auf die Sicherungsmaßnahme nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) PSD2 ist auch zu beachten, dass die Verpflichtung, Gelder auf ein separates Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Zentralbank einzuzahlen bzw. in sichere, liquide Vermögenswerte mit geringem Risiko zu investieren, nur gilt, wenn diese Gelder noch von dem Nichtbank-Zahlungsdienstleister gehalten und nicht binnen des auf den Zahlungseingang folgenden Geschäftstags an den Zahlungsempfänger ausgezahlt oder an einen anderen Zahlungsdienstleister übertragen wurden.

#### [BaFin – Aufsichtsmitteilung: Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrages für kartenausgebende Zahlungsdienstleister bei der Bereitstellung dedizierter Kontozugangsschnittstellen vom 19. Mai 2025](#)

Gemäß den §§ 45, 48 und 50 ZAG sind kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet, u.a. kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern einen Zugang zu online zugänglichen Zahlungskonten bereitzustellen. Für diese beschränkt sich dieser Zugriff jedoch auf die Möglichkeit, eine Bestätigung über die Verfügbarkeit eines bestimmten Geldbetrages auf dem Zahlungskonto zu erhalten. Die BaFin wird bis auf Weiteres nicht beanstanden, wenn kontoführende Zahlungsdienstleister keinen dedizierten technischen Endpunkt für die Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrages für kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Bereitstellung dedizierter Kontozugangsschnittstellen anbieten. Gleiches gilt auch für Statistiken der kontoführenden Zahlungsdienstleister i.S.d. Art. 32 Abs. 4 EU/2018/389, die keine Angaben über die tägliche Durchschnittsdauer pro Anfrage enthalten, die der kontoführende Zahlungsdienstleister benötigt, um dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister eine Bestätigung der Verfügbarkeit eines Geldbetrages zu übermitteln.

## IX. Nachhaltigkeit

#### [EBA – Konsultation eines Entwurfs für ITS zur Änderung der EU/2024/3172 hinsichtlich der Angaben zu ESG-Risiken, Aktienpositionen und dem Gesamtengagement gegenüber Schattenbankunternehmen \(EBA/CP/2025/07\) vom 22. Mai 2025](#)

Vorgeschlagen werden v.a. Änderungen der ITS hinsichtlich der ESG-Offenlegungspflichten. Damit sollen in erster Linie die Änderungen des Art. 449a CRR durch die CRR 3 nachvollzogen werden. Durch diese wurden der EBA auch weitere Befugnisse für die Konkretisierung von Vorgaben durch Standards eingeräumt. Die geplanten Änderungen bestehender und die neu zu formulierenden Standards betreffen im Wesentlichen den Anwendungsbereich und -umfang. Zukünftig sind neben großen gelisteten Instituten auch große nicht gelistete und andere Institute vom Anwendungsbereich erfasst. Darüber hinaus müssen die Institute künftig Informationen über ihre Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken getrennt offenlegen und dürfen diese nicht zusammenfassen. Sie müssen ebenso den Gesamtbetrag ihrer Engagements für den Bereich der fossilen Brennstoffe offenlegen und die Integration identifizierter ESG-Risiken in ihre Geschäftsstrategie, ihre Prozesse, ihre Governance und ihr Risikomanagement erläutern. Ergänzend werden überarbeitete Vorlagen für die Equity-, Kredit- und ESG-Risiken für [Anhang I](#) sowie IT-Entwicklungen in [Anhang XL, XVI und XXIV](#) und ein Mapping-Tool bereitgestellt. Die geänderten Regelungen sollen 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 31. Dezember 2025 gelten. Einige Regelungen sollen jedoch erst zum 31. Dezember 2026 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 22. August 2025.

EBA – Single Rulebook zur Klarstellung in Bezug auf die Angabe von Krediten oder Finanzierungen (Template 7 Zeile 440), bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist (ESG-Angaben) (Q&A 2024\_7269) vom 23. Mai 2025

Vermögenswerte aus Krediten oder Finanzierungen an Zentralregierungen, Zentralbanken und supranationale Emittenten durch die Institute, unabhängig von der Verwendung der Erlöse, sollten sowohl aus dem Zähler als auch aus dem Nenner der GAR ausgeschlossen werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 [EU/2022/2453](#)). Die Institute sollten diese in Template 7 Zeile 46 „Staaten“ offenlegen.

## X. Versicherungen

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März 2025 bis 29. Juni 2025 gemäß Solvency II betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (EU/2025/863) vom 8. Mai 2025

Die Regelungen betreffen die Berechnung des sog. besten Schätzwertes und die Matching-Anpassung nach Art. 77 und 77c [Solvency II](#). Die Verordnung wurde am 12. Mai 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 13. Mai 2025 in Kraft. Sie gilt seit dem 31. März 2025.

# Finanzaufsicht

Die EU-Kommission plant im Rahmen von Omnibus Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen zur Kostensenkung und Bürokratieeinsparung.

## EU-Kommission veröffentlicht viertes Omnibus-Paket

Am 21. Mai hat die EU-Kommission ein viertes **Omnibus-Paket** mit insgesamt fünf **Entwurfslösungen** veröffentlicht. Dies ist aufgeteilt auf jeweils einen Vorschlag zu Anpassungen diverser europäischer Verordnungen und Richtlinien (aufgrund der Notwendigkeit zur Umsetzung in nationales Recht). Insgesamt sollen durch die Erleichterungen bis zu 400 Mio. EUR an administrativen Kosten jährlich gespart werden.

Im Kern des Vorschlags steht die Einführung einer neuen Kategorie von Small-Mid Caps (SMCs). Dabei handelt es sich um Unternehmen mit einer Bilanzsumme bis zu 129 Mio. EUR oder einem Umsatz von bis zu 150 Mio. EUR, die weniger als 750 Beschäftigte haben. Hintergrund ist, dass nach dem aktuellen Regelwerk Anforderungen für Unternehmen sehr stark steigen, sobald sie die Grenze von 250 Beschäftigten übersteigen.

Die Erleichterungen umfassen reduzierte Berichts- und Prospektspflichten für Emittenten sowie reduzierte Schwellenwerte für SME-Wachstumsmärkte in Bezug auf MTFs durch Änderungen der **ProspektVO** und **MiFID II**. Damit soll SMCs der Zugang zu Kapitalmärkten erleichtert werden.

Durch Anpassungen in der **DSGVO** werden die Aufzeichnungspflichten auf persönliche Daten mit Einstufung als „High Risk“ reduziert. Zudem kann auf Sorgfaltspflichten sowie eine Nachverfolgung der Lieferketten im Rahmen der **BatterieVO** verzichtet werden. In Bezug auf die **Verordnung** für fluorierte Treibhausgase müssen sich SMCs zukünftig nicht mehr im **F-Gas-Portal** registrieren, wenn ihre Aktivitäten nicht meldepflichtig sind oder unter spezifische Exportbeschränkungen fallen. Schlussendlich werden Erleichterungen im Rahmen des Handelsschutzsystems der EU gegen **Dumping** und **Subventionen** in Bezug auf die Zulieferung von Daten im Rahmen von Untersuchungen sowie der Zugang zu einem Helpdesk (für die Einreichung von Beschwerden) eingeführt.

## Ausblick

Neben den viel diskutierten Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichtsspflichten durch die CSRD und die TaxonomieVO sowie der Sorgfaltspflichten der CSDDD arbeitet die EU an weiteren Erleichterungen für KMUs. Im Laufe des Jahres ist mit weiteren Anpassungen zu rechnen, die durch die Reduzierung von Bürokratie neue Mittel für Investitionen und Wachstum freisetzen sollen.



„Klarheit schafft Wirkung – trotz komplexer Anforderungen.“

**Marianne Achleitner**

Telefon: +49 69 34010 0821



„In Zukunft wird mit weiteren Vereinfachungen zu rechnen sein.“

**Carsten Auel**

Telefon: +49 69 75695 6426

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Sprint! New Work – New Mindset

Expert:innen im Podcast-Interview zu innovativer Unternehmensführung und New Work

In unserem Podcast tauschen sich Vordenker:innen, Entscheider:innen und Wissenschaftler:innen darüber aus, wie man ein innovatives und anpassungsfähiges Unternehmen gestaltet. Wir beleuchten dabei nicht nur die neuesten Trends in der digitalen Transformation und zukunftsorientierten Unternehmensführung, sondern auch die Herausforderungen und Chancen der modernen Arbeitswelt.



## Kreditmarkt-Insights 2025

Banken rechnen mit steigenden Kreditausfällen – negative Entwicklungen im Automobil- und Immobiliensektor

Die Kreditmarkt-Insights beleuchten die aktuellen Herausforderungen und Chancen im deutschen Kreditmarkt. Für die Studie wurden Ende 2024 Führungskräfte und Kreditexpert:innen aus 120 Instituten in Deutschland befragt. Im Fokus stehen dabei die Entwicklung der Ausfallraten sowie die wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen. Diese Studie bietet wertvolle Einblicke für Finanzinstitute, die sich auf zukünftige Entwicklungen vorbereiten möchten.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



## MaRisk (BA)

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Sparkassen-Finanzgruppen-Talk

[Anmeldung](#)

Sie möchten Omnikanal aus Kundensicht endlich „erlebbar“ machen? Sie möchten KI-unterstützte Servicebedienung nicht nur diskutieren, sondern vorbereiten? Ihnen sind fallabschließende, einfache und möglichst unterschriftsfreie Prozesse genauso wichtig wie Ihren Kunden? Und Sie „wehren“ sich in der Folge nicht gegen mehr positive Wertbeiträge (auch bei Retailkunden)?

Richtig so – denn die Zukunft gehört dem Menschen und seiner mehrschichtigen und mehrsprachigen Interaktion mit der Sparkasse. Aufbauend auf strategischen Leitplanken formulieren wir gern konkrete Handlungsempfehlungen, wie das funktionieren kann und wie auch Sie Ihren Omnikanalvertrieb von morgen gestalten.

Wir freuen uns auf Sie!

### Webcast:

26. Juni 2025, 10.00 bis 11.00 Uhr



## Banking Trend Radar

[Anmeldung](#)

### Globalization and geopolitics: What lies ahead for the European banking world?

The pace of geopolitical change is accelerating and shaping the macroeconomic environment. What trends can be identified and what do they mean for European banks?

In this webcast, Dr. Alexander Börsch (Chief Economist and Head of Research Deloitte Germany) and Oliver Geiseler (Partner Banking & Capital Markets) will discuss this with the participants.

### Webcast:

3. Juli 2025, 14.00 bis 14.45 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolkarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Mai 2025

Juni 2025

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.